

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung hinsichtlich der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz v. 100

Seite

64

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung hinsichtlich der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz v. 100

Auf Grund des § 3 Satz 3, § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die mit Stand 19.02.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt für den Landkreis Fürstenfeldbruck 25,1. Damit wurde der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten und es ergeben sich gem. der 11. BayIfSMV folgende Änderungen:

1.
 - Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
 - für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
 - an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken sowie
 - in den Abschlussklassen der übrigen Schulen

findet unter den Voraussetzungen des § 18 BayIfSMV Präsenzunterricht (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) oder Wechselunterricht statt.

2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen ist unter den in § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV genannten Voraussetzungen zulässig.
3. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1, 5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. § 20 Abs. 3 der 11. BayIfSMV bleibt davon unberührt.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 19.02.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10